



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde
AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH
Gravelottestr. 6-8
81667 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
23.05.2016

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH
Gravelottestr. 6-8
81667 München
www.awo-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: AWO-Dorf Hasenberg
Stösserstr. 14-16
80933 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 21.03.2016 eine unangemeldete turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)
Verpflegung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

offene Geronto-Wohngruppen

Junge Pflege

Angebotene Plätze:	169
davon Plätze in offenen Geronto-Wohngruppen:	50
davon Junge Pflege	23
belegte Plätze:	167
Anteil der vollstationären Einzelwohnplätze:	31,66 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	55,12 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	7

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen der unangemeldeten Prüfung wurden die gerontopsychiatrischen Wohngruppen G1 G2 und G3, der Wohnbereich „Junges Wohnen“ sowie alle Pflegewohnbereiche durch die Mitarbeiterinnen der FQA überprüft. Es wurden Bewohnerinnen und Bewohner anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren ausgewählt und soweit möglich befragt. Punktuell wurde Einsicht in die Pflegedokumentation genommen. Diese wurde mit den bei den Gesprächen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Pflegekräften gewonnenen Erkenntnissen abgeglichen.

Während der Prüfung wurde ein wertschätzender und freundlicher Umgang seitens der Pflegekräfte beobachtet. Dies wurde im Gespräch mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bestätigt.

Die gesehenen Bewohnerinnen und Bewohner wirkten gepflegt und waren ihren Gewohnheiten und Wünschen entsprechend gekleidet.

Die befragten Pflegefachkräfte waren über den Gesundheitszustand der zu Betreuenden informiert. Im Gespräch wurde deutlich, dass biographische Erkenntnisse, Vorlieben und Bedürfnisse in der Pflege berücksichtigt wurden. Hervorzuheben waren die individuellen, abwechslungsreichen Betreuungsangebote auf G1 sowie der Wellnessurlaub für die Bewohnerinnen der Wohngruppe G2.

Auf der Wohngruppe G3 konnte zudem eine teilnehmende Beobachtung während einer Beschäftigungsmaßnahme durchgeführt werden. Die Bastelrunde wurde von einer Pflegekraft angestoßen und begleitet. Die anwesenden Bewohnerinnen und Bewohner beteiligten sich aktiv, das Angebot war an die Fähigkeiten und Interessen angepasst. Der zu beobachtende Umgang der Pflegekraft mit den Bewohnerinnen und Bewohnern war aufmerksam und empathisch.

Die bei einigen Bewohnerinnen und Bewohnern vorhandenen gefährdenden Ernährungszustände wurden von der Einrichtung erkannt. Durch fachlich korrekte individuelle Maßnahmen konnte, soweit es der Gesundheitszustand erlaubte, eine positive Gewichtsentwicklung erreicht werden.

Es wurde eine teilnehmende Beobachtung des Mittagessens in den Aufenthaltsbereichen der gerontopsychiatrischen Wohngruppen durchgeführt. Die beobachtete Kommunikation zwischen Personal und Pflegebedürftigen war offen und wertschätzend. Vorlieben wurden individuell erkannt und beim Servieren berücksichtigt.

Es werden bei 13 von 167 Bewohnerinnen und Bewohnern Freiheit einschränkende Maßnahmen angewandt; dies ist nach wie vor eine weit über dem Münchner Durchschnitt von 3,9 % liegende hohe Zahl von Anwendungen. Die Einrichtung ist sich dessen bewusst. Sie hat bereits die Beschaffung von Niederflurbetten mit geteilten Bettgittern in die Wege geleitet und wird künftig neue Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige und Betreuer konsequent über die Vermeidung Freiheit einschränkender Maßnahmen beraten.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen mit Pflegeeinstufung der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung erfüllt wird.

Gemäß § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG müssen in stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte entsprechend dem Verhältnis von je einer Fachkraft pro 30 Bewohnerinnen und Bewohner, in Bereichen mit gerontopsychiatrischem Schwerpunkt für je 20 Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzt werden. Die Einrichtung hat am Tag der Prüfung diese gesetzliche Forderung mit 8,0 Stellen erfüllt.

Mit zusätzlichen Betreuungskräften für Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf, gemäß § 87b SGB XI, sind momentan 4,5 Planstellen besetzt.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

In der Prüfung vom 24.11.2015 waren Mängel in den Bereichen Darreichung der Mittagsverpflegung, Dehydratationsprophylaxe, Dekubitusprophylaxe und Fingernagelpflege festgestellt worden.

Am Prüfungstag wurden Mängel in den Bereichen Auswahl der Mittagsverpflegung, Mobilisation und erneut im Umgang mit der Dehydratationsprophylaxe festgestellt. Im Bereich der Dekubitusprophylaxe sowie im Umgang mit Wunden wurde dagegen eine deutliche Verbesserung gesehen. Zudem ist es der Einrichtung gelungen, in ausreichender Anzahl gerontopsychiatrische Fachkräfte zu beschäftigen.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1.1 Sachverhalt: Einer Bewohnerin wurde am 07.03.2016 und am 08.03.2016 keine Mobilisation angeboten, ohne dass eine bewohnerorientierte Begründung dem Fachgespräch mit der Pflegefachkraft bzw. der Dokumentation zu entnehmen war. Am 10.03.2016 wurde die Bewohnerin ausschließlich am Vormittag mobilisiert, ohne eine nachvollziehbare Begründung für das Unterlassen der Mobilisation am Nachmittag.

III.1.1.2 Sachverhalt: Eine Bewohnerin wurde überwiegend nur bis 16:00 Uhr mobilisiert. Das Angebot eines Mittagschlafs zur Entspannung war weder dem Fachgespräch mit der Pflegefachkraft noch der Dokumentation zu entnehmen. Als mündliche Begründung für die Nichtmobilisation am Nachmittag wurde auf eine Müdigkeit verwiesen. Im Fachgespräch mit der Betreuungskraft wurde deutlich, dass die Bewohnerin auch am Nachmittag meistens wach war.

III.1.1.3 Sachverhalt: Bei einer Bewohnerin wurde festgestellt, dass, obwohl sie regelmäßig geduscht wurde, keine Mobilisationsangebote außerhalb des Bettes erhielt. Als Begründung wurde auf vor Jahren gemachte Erfahrungen hingewiesen, dass die Bewohnerin außerhalb des Bettes unruhig gewesen war.

Auch der behandelnde Arzt wies aus medizinischer Sicht auf vor Jahren erlittene Verletzungen bei durchgeführten Mobilisationsangeboten hin. Eine Hinterfragung des Istzustandes der Bewohnerin und des Angebots von modernen Mobilisationshilfsmitteln wie z.B. einem Cosy-Chair erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht. Der Bewohnerin wurde somit seit Jahren keine Teilnahme am sozialen Leben außerhalb ihres Zimmers ermöglicht.

III.1.2 Immobilität ist eine der bedeutendsten Funktionsstörungen im Alter. Es ist ein Ziel geriatrischer Pflege auch im Bereich der Palliativpflege, dass alte und pflegebedürftige Menschen den Tag so „normal“ wie möglich verbringen können. Ihnen sind durch den Einsatz ihrem Zustand angepasster Hilfsmittel und eine fachliche, Verletzungen vermeidende Begleitung durch Pflegekräfte eine Teilhabe am sozialen Leben anzubieten. Das Unterlassen des Angebots von Mobilisationen ist somit als Mangel gem. Art. 3 Abs. 2 Nr.1, 3 und 4 PflWoqG zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, allen Bewohnerinnen und Bewohnern eine Teilhabe am Leben ihren Gewohnheiten und Vorlieben entsprechend anzubieten und die Abläufe so zu gestalten, dass eine angemessene Lebensqualität für die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner im Bereich der Mobilität und Teilhabe am Leben gewährleistet ist.

III.2 Qualitätsbereich: Verpflegung

III.2.1 Sachverhalt: Bei der Prüfung vor Ort und der Einsicht in die Essensanforderungen eines Wohnbereichs wurde festgestellt, dass im Bereich der passierten Kost den betroffenen Bewohnern und Bewohnerinnen keine Auswahl zwischen den angebotenen Gerichten zum Mittagessen ermöglicht wurde. Wie im Fachgespräch mit der Pflegekraft deutlich wurde, besteht die passierte Kost überwiegend aus der Fleischmahlzeit. Die Bereiche geben die Anzahl der notwendigen passierten Kost pro Wohnbereich an die Küche weiter, die dann eigenständig entscheidet, welches Gericht den Bewohnerinnen und Bewohnern zugeteilt wird.

III.2.2 Mit Appetit in einer angenehmen Atmosphäre essen und trinken zu können, ist ein elementares Bedürfnis aller Menschen in jedem Alter. Die aufgenommene Nahrung versorgt den Körper nicht nur mit der notwendigen Energie, sondern beeinflusst auch die Lebensqualität. Wohlschmeckende, den eigenen Geschmacksvorlieben entsprechende und appetitlich angeordnete Mahlzeitenkomponenten auch im Bereich der passierten Kost sollten durch ihren Duft und das Aussehen die Sinnesorgane anregen.

Die Durchführung des beobachteten Mittagessens entspricht durch die fehlende individuelle Auswahlmöglichkeit nicht dem allgemein anerkannten Stand und ist somit gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 6 PflWoqG als Mangel zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.2.3 Der Einrichtung wird empfohlen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Bewohnerinnen und Bewohner bei den Mahlzeiten unterstützen sowohl im allgemeinen Ablauf als auch im Hinblick auf die individuellen Wünsche und Bedürfnisse jedes Einzelnen zu schulen.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

IV.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

IV.1.1.1 Sachverhalt: Einer Bewohnerin mit deutlicher Exsikkosegefährdung wurden laut der Dokumentation erneut häufig nur vier bis fünf Getränke zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr angeboten. An manchen Tagen wurde im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr kein Angebot dokumentiert.

Bei der Bewohnerin lag zur Absicherung gegen eine Exsikkose eine ärztliche Anordnung zur Gabe von NaCl s.c. bei einer Trinkmenge von weniger als 800 ml vor. Ein Einfuhrprotokoll zur Überwachung der Trinkmenge und Gabe der s.c. Infusion im Bedarfsfall wurde erneut nur lückenhaft, geführt. Weder im Gespräch noch anhand der Dokumentation war ersichtlich, ob die Bewohnerin z.B. am 10.03.2016 die Infusion im Bedarfsfall bekommen hatte, obwohl sie die 800 ml nicht erreicht hatte.

IV.1.2 Besonders alte Menschen sind aufgrund eines verminderten Durstgefühls dehydratationsgefährdet. Eine zu geringe Flüssigkeitszufuhr aufgrund eines verminderten Durstgefühls kann zu unerwünschten Folgen führen, wie zunehmende Verwirrtheit, Obstipation, Müdigkeit und Schwäche. Die pflegerischen Interventionen zur oralen Dehydratationsprophylaxe und der Umgang mit ärztlichen Anordnungen waren erneut fachlich nicht korrekt. Dies stellt einen Mangel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Nr.1, 3, 4 und 5 PflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.1.3 Es wird empfohlen, Infusionen zur Flüssigkeitssubstitution nach ärztlicher Anordnung zu verabreichen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu sind Einfuhrbilanzen kontinuierlich zu führen, um entsprechend der ärztlichen Verordnung handeln zu können. Weiterhin wird empfohlen, die Pflegekräfte im Bereich der pflegerischen Interventionen zur oralen Dehydratationsprophylaxe bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit problematischem Trinkverhalten zu schulen, um eine Pflege nach allgemein anerkanntem Stand zu gewährleisten.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 22.04.2016 Gelegenheit gegeben, sich bis zum 11.05.2016 zu den festgestellten mangelrelevanten Sachverhalten und den entscheidungserheblichen Tatsachen gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Die hierzu am 10.05.2016 eingegangene Stellungnahme wurde gewürdigt, konnte jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch (siehe 1.) eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 19, 80466 München einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.